

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. April 1967	Nummer 52
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20322 61101	29. 3. 1967	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung; Steuerliche Hinweise	512
203233	15. 3. 1967	RdErl. d. Finanzministers Unfallausgleich nach § 148 LBG; Bestimmung des Grades der Erwerbsminderung	512
2120 203033	29. 3. 1967	RdErl. d. Innenministers Erteilung amtsärztlicher Zeugnisse an Beschädigte nach der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	512
23212	16. 3. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Lüftung von Räumen mit Feuerstätten und Lagerung von Heizöl in Heizräumen	513
71111	31. 3. 1967	RdErl. d. Innenministers Kampfmittelmeldung	513
8300 8301	30. 3. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG); hier: Übergang des Anspruchs auf Versorgungsleistungen im engeren Sinne auf den Träger der Kriegsopferversorge nach § 27c BVG	513

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderung	514
Innenminister	
7. 4. 1967 Bek. — Seminar Bad Oeynhausen — höherer Dienst —	514
Personalveränderungen	514

I.20322
61101**Richtlinien
über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der
Ausbildung und Fortbildung;****Steuerliche Hinweise**RdErl. d. Finanzministers v. 29. 3. 1967 —
B 2202 — 234 IV/67
S 2331 — 1:3 — V B 2

Zur steuerlichen Behandlung der Nebentätigkeitsvergütungen nach den Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung v. 22. 12. 1965 (MBl. NW. S. 128 SMBl. NW. 20322) weise ich auf folgendes hin:

- 1 Die Unterrichtsvergütung und die Vortragsvergütung sind einkommensteuer(lohnsteuer-)pflichtig.
- 2.1 Die Vortragsvergütung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 46 EStG durch Veranlagung zur Einkommensteuer erfaßt. Das gilt auch für die Unterrichtsvergütung, wenn die Unterrichtstätigkeit
 - a) nach einem von Fall zu Fall aufgestellten Lehrplan ausgeübt wird oder
 - b) nach einem feststehenden Lehrplan ausgeübt wird, der Unterrichtende jedoch in den Schul- oder Lehrgangsbetrieb nicht fest eingegliedert ist.
- 2.21 Die Unterrichtsvergütung unterliegt dem Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer), wenn die Unterrichtstätigkeit nach einem feststehenden Lehrplan ausgeübt wird und der Unterrichtende in den Schul- oder Lehrgangsbetrieb fest eingegliedert ist.
- 2.22 Zur Beurteilung, ob eine feste Eingliederung in den Schul- oder Lehrgangsbetrieb vorliegt, wird auf Abschnitt 4 Abs. 3 Satz 4 und 5 LStR (= Abschnitt 151 Abs. 1 Satz 4 und 5 EStR) verwiesen. Danach kann der Umfang der Unterrichtstätigkeit ein Anhaltspunkt dafür sein, ob eine feste Eingliederung in den Schul- oder Lehrgangsbetrieb vorliegt, wobei ein geringer Umfang stets angenommen werden kann, wenn der Unterrichtende bei der einzelnen Schule oder dem einzelnen Lehrgang durchschnittlich in der Woche nicht mehr als 6 Unterrichtsstunden erteilt.
- 2.3 Von der lohnsteuerpflichtigen Vergütung (Nr. 2.21) ist nach dem Erl. v. 16. 11. 1962 (MBl. NW. 1963 S. 45 SMBl. NW. 61101) ein Werbungskostenpauschbetrag von 25 v. H. der Vergütung ohne Anrechnung auf den allgemeinen Werbungskostenpauschbetrag von z. Z. 564,— DM abzusetzen. Dabei ist jedoch die Jahreshöchstgrenze (Ziffer 1 d. Erl. v. 16. 11. 1962) zu beachten.
- 2.4 Soweit die Berechnung der lohnsteuerpflichtigen Vergütungen (Nr. 2.21) durch eine andere Dienststelle oder öffentliche Kasse erfolgt als die, die die Hauptbezüge berechnet (z. B. Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen), liegen jeweils für die Haupt- und Nebentätigkeit besondere Dienstverhältnisse vor. Zur Durchführung des Steuerabzugsverfahrens ist in diesem Fall der auszahlenden Stelle eine Lohnsteuerkarte für das zweite oder ggf. weitere Dienstverhältnis (Steuerklasse VI) vorzulegen. Der auszahlenden Stelle obliegt alsdann die für die Einbehaltung und Abführung der Lohnabzugsbeträge maßgebende Arbeitgeberfunktion im Sinne des § 36 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung.

— MBl. NW. 1967 S. 512.

203233

**Unfallausgleich nach § 148 LBG;
Bestimmung des Grades der Erwerbsminderung**RdErl. d. Finanzministers v. 15. 3. 1967 —
B 3038 — 9800 IV/67

Nach § 148 Abs. 2 LBG ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ausschließlich nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben

zu beurteilen. Eine dem § 30 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechende Regelung, nach der die MdE höher bewertet werden kann, wenn der Beschädigte durch die Art der Schädigungsfolgen in seinem vor der Schädigung ausgeübten Beruf besonders betroffen ist, enthält das Landesbeamtengesetz nicht.

Hat vor Eintritt des Dienstunfalles bereits eine nicht auf einem Dienstunfall beruhende Minderung der Erwerbsfähigkeit bestanden (RL 3 Satz 2 ff. zu § 148 LBG), so ist sowohl die Gesamt-minderung der Erwerbsfähigkeit als auch die frühere Minderung der Erwerbsfähigkeit nur nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Hat das Versorgungsamt die frühere Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes höher bewertet, bleibt diese Höherbewertung bei der Ermittlung der Gesamt-minderung und bei der Ermittlung der früheren Minderung der Erwerbsfähigkeit außer Ansatz.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1967 S. 512.

2120
293033**Erteilung amtsärztlicher Zeugnisse an Beschädigte
nach der Verordnung über den Erholungsurlaub der
Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Innenministers v. 29. 3. 1967 —
VI A 2 — 23.03.18

Nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande NW i. d. F. d. Bek. v. 2. Januar 1964 (GV. NW. S. 5), geändert durch Verordnung v. 24. November 1964 (GV. NW. S. 338) — SGV. NW. 20303 — erhalten Beamte, deren Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. gemindert ist, einen Zusatzurlaub von sechs Werktagen im Urlaubsjahr. Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ist nach § 13 Abs. 2 der Verordnung durch Vorlage eines Rentenbescheides oder eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.

Der Nachweis über das Ausmaß der MdE kann auch durch Vorlage eines amtlichen Ausweises für Schwer- kriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte oder Schwer- erwerbsbeschränkte geführt werden.

In Rentenbescheiden der LVA oder der BfA ist der Grad der MdE in Vomhundertsätzen — wie in § 13 Abs. 2 aaO verlangt — nicht angegeben (vgl. auch Nr. 1 meines RdErl. v. 8. 12. 1966 — SMBl. NW. 2120 —). Die Rentenversicherungsträger sehen keine Möglichkeit, den Rentnern entsprechende Bescheinigungen auszustellen. In diesen Fällen hat das **Gesundheitsamt** den Grad der MdE festzusetzen. Die Rentenversicherungsträger werden den Gesundheitsämtern insoweit behilflich sein können, als sie ihnen mit dem Einverständnis des Rentenberechtigten Einsicht in die Rentenakten gewähren oder ihnen Ablichtungen der Rentengutachten zur Verfügung stellen.

Um eine möglichst gleichmäßige Behandlung der beschädigten Beamten (entsprechendes gilt nach § 49 BAT für die Angestellten) zu erreichen, bitte ich die Landkreise und kreisfreien Städte — Gesundheitsämter —, bei der Bemessung der MdE die „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachterfähigkeit im Versorgungswesen“ (erschieden im Köllen-Verlag, Bonn, Rosental 7) zugrunde zu legen.

Beim Zusammentreffen mehrerer Körperbehinderungen bei einem Beschädigten (z. B. mehrere Arbeitsunfälle oder Kriegsverletzung und Arbeitsunfall) ist ein bloßes Zusammenzählen der Grade der MdE für die einzelnen Körperschäden nicht statthaft.

Das Gesundheitsamt hat bei der Bemessung der Gesamt-minderung der Erwerbsfähigkeit die erwähnten „Anhaltspunkte“ zu beachten.

In dem amtsärztlichen Zeugnis ist darauf hinzuweisen, daß es nur zur Vorlage bei der Dienststelle des Beschädigten bestimmt ist. Die Kosten für das Zeugnis trägt in der Landesverwaltung der Untersuchte.

— MBl. NW. 1967 S. 512.

23212

Lüftung von Räumen mit Feuerstätten und Lagerung von Heizöl in Heizräumen

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 3. 1967 — II A 3/4 — 2.001 Nr. 344/67

Zur Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 16. Juli 1962 (GV. NW. S. 459), geändert durch Verordnung v. 30. August 1963 (GV. NW. S. 294) — SGV. NW. 232 —, bestimme ich folgendes:

1. Zu § 25 Abs. 1 und 2:

Räume, in denen Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe mit einer Gesamtnennheizleistung bis zu 30 000 kcal/h aufgestellt werden, bedürfen außer Fenstern und Türen in der Regel keiner besonderen Zuluftöffnung; ein dauernder natürlicher Luftwechsel muß jedoch nach Absatz 1 Satz 1 vorhanden sein. Dicht schließende Fenster und Türen können aber einen ausreichenden natürlichen Luftwechsel verhindern. In solchen Fällen ist eine ins Freie oder in einen anderen Raum, z. B. Flur, führende Zuluftöffnung mit einer Querschnittsfläche von mindestens 150 cm² zu verlangen. Diese Öffnung soll in der Nähe des Fußbodens liegen. Dies gilt auch für Gasfeuerstätten, soweit für sie keine Regelungen in § 29 der 1. DVO BauO NW enthalten sind. Hierauf ist bei den Baugenehmigungen und Bauabnahmen zu achten.

2. Zu § 25 Abs. 1:

Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe mit einer Gesamtnennheizleistung von mehr als 30 000 kcal/h dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die eine besondere Zu- und Ablufteinrichtung haben. Dies gilt nach § 29 Abs. 1 der 1. DVO BauO NW auch für Gasfeuerstätten, soweit für sie keine Regelungen in § 29 der 1. DVO BauO NW enthalten sind. Nach neueren Erkenntnissen ist es vertretbar, auf die in § 25 Abs. 1 Satz 2 der 1. DVO BauO NW geforderte Ablufteinrichtung in Räumen mit Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtnennheizleistung bis zu 40 000 kcal/h zu verzichten, sofern diese Räume mindestens ein Fenster haben, das geöffnet werden kann.

3. Zu § 44 Abs. 2:

Die Forderung in Satz 3, daß die Zuluftöffnungen in der Nähe des Fußbodens „an der Feuerstätte“ liegen müssen, ist nach neueren Erkenntnissen zu weitgehend. Es ist vertretbar, die Zuluftöffnungen in der Nähe des Fußbodens so anzuordnen, daß der Heizraum gut durchlüftet wird.

4. Zu § 46 Abs. 1 Nr. 2:

In Heizräumen darf Heizöl bis zu einer Gesamtmenge von 3000 Liter gelagert werden. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen bestehen keine Bedenken, diese Lagermenge auf 5000 Liter zu erhöhen.

5. Es ist beabsichtigt, die in den Nr. 2 bis 4 genannten Vorschriften der 1. DVO BauO NW entsprechend den neueren Erkenntnissen zu ändern. Damit im bauaufsichtlichen Verfahren bereits jetzt von den Erleichterungen Gebrauch gemacht werden kann, wird den Bauaufsichtsbehörden empfohlen, auf Antrag Befreiung zu erteilen.

Die Regelungen in den Nrn. 1 bis 3 sind nach Anhören des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Nordrhein-Westfalen getroffen worden. Die Regelung in Nr. 4 entspricht einer Empfehlung der Fachkommission Bauaufsicht der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU).

— MBl. NW. 1967 S. 513.

71111

Kampfmittelmeldung

RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1967 — V B 3/37.13

Nummer 5 d. RdErl. v. 16. 12. 1966 (SMBl. NW. 71111) erhält folgende Fassung:

5. Das Formblatt A kann unter der Bestellnummer 300 320 970 a bei Fa. W. Bertelsmann Verlag KG, 48 Bielefeld, Gütersloher Straße 21/23, bezogen werden.

— MBl. NW. 1967 S. 513.

8300

8301

Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG); hier: Übergang des Anspruchs auf Versorgungsleistungen im engeren Sinne auf den Träger der Kriegsopferfürsorge nach § 27 e BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 3. 1967 — II B 4 — 4401.7

Bei der Anweisung von Versorgungsleistungen durch die Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung auf Grund von Ansprüchen, für die nach § 27 e BVG i. d. F. v. 20. Januar 1967 (BGBl. I S. 141) der Übergang auf den Träger der Kriegsopferfürsorge angezeigt worden ist, bitte ich folgendes zu beachten:

1. Es können nur Versorgungsansprüche des Beschädigten oder Hinterbliebenen, an den Leistungen der Kriegsopferfürsorge gewährt werden, übergeleitet werden. Die Rente der Witwe kann daher z. B. nicht wegen der Gewährung von Erziehungsbeihilfe an ihr Kind (Waise) in Anspruch genommen werden.
2. Der Anspruch gegen die Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung muß eine der Kriegsopferfürsorgeleistung entsprechende, d. h. gleichartige Leistung zum Inhalt haben. Der Kriegsopferfürsorge entsprechende Leistungen sind alle Leistungen der Versorgung im engeren Sinne, die der Sicherung des Lebensbedarfs, also den materiellen Bedürfnissen dienen.
3. Der Anspruch gegen die Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung muß für dieselbe Zeit bestehen, für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge gewährt werden. Es ist nicht erforderlich, daß die Leistungen der Kriegsopferfürsorge schon erbracht sind; es genügt, wenn die Hilfe bewilligt ist. Es kommt ferner nicht darauf an, wann, sondern für welchen Zeitraum die Leistungen der Kriegsopferfürsorge gewährt werden. Einmalige Leistungen werden für die Zeit gewährt, für die sie bestimmt sind. Z. B. wird eine Beihilfe zur Beschaffung von Winterbrand in der Regel für die Monate Oktober bis Ende März, eine Beihilfe zur Beschaffung von Bekleidung oder Hausrat für ein Jahr oder länger gewährt.
4. Der Übergang des Anspruchs auf Versorgung gegen die Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung darf nur insoweit bewirkt werden, als die Hilfe des Trägers der Kriegsopferfürsorge bei rechtzeitiger Leistung der Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung nicht gewährt worden wäre. Hätten die Leistungen der Versorgungsverwaltung auch bei rechtzeitigem Bezug durch den Hilfeempfänger von dem Träger der Kriegsopferfürsorge nach § 25 a Abs. 4 bis 6 BVG bei der Bemessung seiner Leistungen nicht berücksichtigt werden dürfen, ist die Überleitung des Versorgungsanspruchs auf den Träger der Kriegsopferfürsorge nicht zulässig. Leistungen der Versorgungsverwaltung, die zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährt werden (Pflegezulage, Bestattungsgeld, Pauschbetrag für Kleider- und Wäscheverschleiß), sind von dem Träger der Kriegsopferfürsorge nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen, als seine Hilfe im Einzelfall demselben Zweck dient (§ 25 a Abs. 6 BVG i. Verb. mit § 77 BSHG). Außerdem ist der Übergang des Anspruchs gegen die Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung bis zur Höhe der Aufwendungen des Trägers der Kriegsopferfürsorge begrenzt.
5. Die Wirkungskdauer der Übergangsanzeige endet, wenn die Hilfestellung durch den Träger der Kriegsopferfürsorge um mehr als zwei Monate unterbrochen ist (§ 27 e Abs. 2 BVG). Die Vorschrift verlangt nicht, daß die ohne Unterbrechung gewährte Hilfe nur dieselbe Hilfeart zum Gegenstand hat. Wird die Hilfe des Trägers der Kriegsopferfürsorge wegen Erreichung ihres

Zweckes eingestellt, bedarf es einer neuen Überleitungsanzeige, wenn nach der Einstellung — auch vor Ablauf von zwei Monaten — aus einem anderen Grunde erneut Leistungen der Kriegsopferversorge gewährt werden.

— MBl. NW. 1967 S. 513.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist ernannt worden:

Gerichtsassessor Dr. Niehues zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Münster

— MBl. NW. 1967 S. 514.

Innenminister

Seminar Bad Oeynhausen — höherer Dienst —

Bek. d. Innenministers v. 7. 4. 1967 —
II B 4 — 6.63.02 — 184/67

In der Zeit vom 12. bis 16. Juni 1967 wird — nach längerer Unterbrechung — wieder ein Seminar Bad Oeynhausen — höherer Dienst — für Beamte des höheren Dienstes der Landes- und Kommunalverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

Wie bei den bisherigen Veranstaltungen dieser Art werden wiederum 3 Arbeitskreise gebildet, die folgende Themen behandeln:

Arbeitskreis A

„Das öffentliche Finanzwesen“

Arbeitskreis B

„Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik“

Arbeitskreis C

„Fragen der raumgestaltenden Verwaltung“.

Die Anmeldungen werden bis zum 10. Mai 1967 entgegengenommen. Sie sind zu richten an das Innenministerium, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Stichwort: Seminar Bad Oeynhausen — höherer Dienst — Frühjahr 1967 (Arbeitskreis A, B oder C).

Da das Programm der Arbeitskreise hohe Anforderungen stellen wird, bitte ich, mir nur solche Beamte des höheren Dienstes zu benennen, die zu intensiver Mitarbeit in einem der Arbeitskreise bereit sind.

Die Teilnehmer werden in Hotels und Pensionen in Bad Oeynhausen untergebracht und verpflegt. Ich bitte, den Teilnehmern entsprechend Nr. 22 (4) ABzRKG Reisekosten nach Abschnitt II des Reisekostengesetzes zu zahlen. Gebühren für die Teilnahme am Seminar werden nicht erhoben. Eine Anrechnung der Zeit in Bad Oeynhausen auf den Erholungsurlaub erfolgt nicht.

Den zugelassenen Beamten werden weitere Einzelheiten mitgeteilt.

— MBl. NW. 1967 S. 514.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

bei dem Polizeipräsidenten in Duisburg
Polizeirat K. Nowak zum Polizeioberrat

bei dem Polizeipräsidenten in Recklinghausen
Polizeihauptkommissar G. Krause zum Polizeirat

bei dem Regierungspräsidenten in Aachen
Kriminalhauptkommissar W. Witkowski zum Kriminalrat

bei dem Landeskriminalamt NW in Düsseldorf
Kriminalhauptkommissar J. Sons zum Kriminalrat

bei der Landeskriminalschule NW in Düsseldorf
Kriminalhauptkommissar R. Sobek zum Kriminalrat

Es ist verstorben:

bei dem Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde in Bergisch Gladbach Polizeioberrat H.-W. Jaeschke

— MBl. NW. 1967 S. 514.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.